

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen **Fußballclub Hepberg e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hepberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind **rot/weiß**.

## **§ 2 Dachverband**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

## **§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
4. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) Teilnahme am regelmäßigen und geregelten Sport- und Spielbetrieb der Sportverbände.
  - b) Planmäßige Lehrtätigkeit in allen Sportarten, die im Verein angeboten werden.
  - c) Pflege von Sportsgeist, Kameradschaft und Vereinsgesellschaft.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Mitglieder, Rechte und Pflichten**

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) und jugendlichen Mitgliedern. In besonderen Fällen kann nach Maßgabe des §13 die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

**Ordentliche Mitglieder** sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder. **Aktive ordentliche Mitglieder** haben nach besten Kräften an den Übungsstunden, den Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie unterstehen den besonderen Gesetzen, sowie den Spiel- und Sportverordnungen des Vereins und solcher der dem Verein übergeordneten Verbände. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Übungsstunden und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Vereinseigentum zu benutzen, sofern die Sportanlagen und -einrichtungen dies auslastungs- und vertragsmäßig zulassen.

Die Anordnungen und Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane, der zuständigen Übungsleiter und für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen sind zu beachten. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen des Vereinseigentums aller Art ist volle Entschädigung bzw. Ersatz zu leisten.

Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in den Versammlungen des Gesamtvereins. In den Versammlungen der Abteilungen hat Sitz und Stimme nur, wer als ordentliches Mitglied der betreffenden Abteilung gemeldet und geführt ist.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem zuständigen Übungsleiter.

**Passive ordentliche Mitglieder** sind solche, die den Verein durch ihre Beiträge und ihr ideales Interesse unterstützen. Zur Sportausübung sind sie nicht verpflichtet.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind sie berechtigt. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende jeden Quartals möglich.
4. Beim Ausscheiden müssen alle geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein, wie Beitragszahlungen etc. und Rückgabe allenfalls im Besitz des Ausscheidenden befindlichen Vereinseigentums. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

5. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ferner steht ihm zu, bei der nächsten Mitgliederversammlung gehört zu werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
7. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in 5) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50,-- oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 5 Organe**

1. Vereinsorgane sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Vereinsausschuss
  - c) die Mitgliederversammlung
2. Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig:
  - a) Die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
  - b) Der Vorstand, der Vereinsausschuss, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
4. Über die Aufnahme weiterer Sportarten und Bildung von Sportabteilungen entscheidet der Vereinsausschuss.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer

- c) und dem Schatzmeister (Hauptkassier)

Die Vorsitzenden vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Stellvertreter zur Vertretung des Ersten Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, muss innerhalb von 6 Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattfinden. Das für die Restzeit hinzu gewählte Vorstandsmitglied ist über einen Notar zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, sofern es sich um den Ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter handelt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese beschränkt sich jedoch nur auf den internen Vereinsbetrieb. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Der Erste Vorsitzende beruft Vereinsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und setzt im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss die Tagesordnung fest.

Am Schluss des Geschäftsjahres erstattet der Erste Vorsitzende der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes bzw. des Vereinsausschusses im zurückliegenden Jahr.

Dem Vorstand sind alle angeschlossenen Sportabteilungen bzw. deren Leiter, sowie alle Vereins-Abteilungsfunktionäre unterstellt.

Alle im Sinne der Satzung getroffenen Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Vereinsmitglied bindende Verpflichtung.

Der Vorstand ist seinerseits im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.

Alle Verhandlungen der Vorstandschaft sind vertraulich. Sie dürfen der Öffentlichkeit nur dann bekannt gegeben werden, wenn dies ausdrücklich beschlossen wird.

## **§ 7 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) dem Beirat
  - dies sind: - der gewählte Jungendleiter
  - die bestätigten Abteilungsleiter und A-Seniorenleiter sowie
  - drei gesondert gewählte Ausschussmitglieder

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach §4 Abs. 1, 5 und 7 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen Prüfungsausschuss von zwei Personen, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt. Alle Abstimmungen werden durch Akklamation durchgeführt, mit Ausnahme der Wahl des Ersten Vorsitzenden, es sei denn, ein mit Mehrheit gefasster Beschluss verlangt einen anderen Abstimmungsmodus.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/4 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, dem Vorstand rechtzeitig Termin und Tagesordnung aller Abteilungsversammlungen schriftlich bekanntzugeben sowie eine Abschrift des Versammlungsprotokolls vorzulegen.

## **§ 9 Abteilungen**

1. Die Bildung einer Abteilung erfolgt durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
2. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch gemeinsamen Beschluss mit absoluter Mehrheit des Vorstandes und des Vereinsausschusses, wenn

- a) Die Abteilung für den Verein finanziell nicht mehr tragbar ist
- b) Die Abteilung wider die Interessen des Vereins arbeitet oder die Vereinssatzung oder die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet und erfüllt.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Jan. bis 31. Dez.). Alle Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind Bringschulden und im Voraus zu entrichten. Sie werden in der Regel im Abbuchungsverfahren bei der Sparkasse oder Bank eingehoben.  
Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 15. Januar eines Jahres abgebucht.

## **§ 12 Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Diese Bestimmung beschränkt sich jedoch nur auf den internen Vereinsbetrieb.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Vorsitzender, der sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat, kann nach seinem Ausscheiden als Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann jedoch erst nach Ausscheiden des jeweiligen Ehrenvorsitzenden erfolgen. Die Ernennungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 14 Wahlperiode, Ersatzwahlen**

1. Die Organe und Abteilungsleitungen sowie die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre neu gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss innerhalb von sechs Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattfinden.
3. Für im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder des Vereinsausschusses und der Abteilungsleitungen kann der Vereinsausschuss kommissarisch eine geeignete Person einsetzen. Die Ersatzwahl ist jedoch in der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Alle Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsausschuss angehören, sollen jährlich mindestens eine Kassenprüfung vornehmen und dem Vereinsausschuss über das Ergebnis schriftlich berichten.
2. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenbücher und Belege zu gewähren.

## **§ 16 Vereinshaftung, Haftungsbeschluss**

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nach dem BGB nur das Vereinsvermögen.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. ? BGB bleibt unberührt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
  
In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§47 ff BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hepberg, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
4. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

1. Bei allen Fragen, in denen die Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung des Vereinsvorsitzenden, des Vorstandes oder des Ausschusses so lange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig geregelt hat.
2. Diese Vereinssatzung wurde am 1. Dezember 2013 neu aufgestellt und beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist die alte Satzung mit Fassung vom 31. Juli 1997 ungültig.
3. Jedem ordentlichen Mitglied ist auf Verlangen ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen.

Hepberg, 1. Dezember 2013

Albin Steiner  
(Erster Vorsitzender)

Hubert Steiner  
(stv. Vorsitzender)

Matthias Kühner  
(stv. Vorsitzender)

Dieter Hirsch  
(Schatzmeister)

Michael Regensburger  
(Schriftführer)